

# Prottelith



## Prottelith AGB

Liebenfels, 04/ 2020

bauen  
dämmen  
schützen  
gestalten





# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## 1) Allgemeines

---

Für den Geschäftsverkehr mit der Prottelith Produktionsgesellschaft mbH, Prottelithstraße 1, 9556 Liebenfels, FN 184242w (im Folgenden kurz „wir“ oder „uns“) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unser Vertragspartner wird nachfolgend „Kunde“ oder „Käufer“ genannt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit uns, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind dauerhaft auf unserer Website unter <https://www.prottelith.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen> abrufbar. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere, aber nicht abschließend allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen vom Kunden – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurde.

## 2) Angebote

---

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend, sofern wir Sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet haben. Die Annahme unserer Angebote durch den Kunden kann innerhalb der Angebotsfrist schriftlich, auch per E-Mail, erfolgen. Angebotsannahmen die Abweichungen vom Angebot enthalten stellen ein neues Angebot dar, das von uns durch eine schriftliche Auftragsbestätigung angenommen werden muss. Bestellungen des Kunden gelten erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit konkludenter Annahme (z.B. durch tatsächliche Lieferung/Erfüllung) als angenommen, womit ein Vertrag zu Stande kommt. Weicht in dieser Auftragsbestätigung Geschriebenes (Ergänzungen im Einzelfall) vom Formularvordruck ab, so gilt das Geschriebene.

- Kostenvoranschläge unseres Unternehmens sind ohne Gewährleistung im Sinne des § 1170a Abs 2 ABGB.

## 3) Lieferung

---

- Um eine reibungslose Abwicklung des Auftrages sicherzustellen, ist es notwendig, dass vom Käufer gemeinsam mit uns ein Lieferplan vereinbart wird.
- Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen stets „ab Werk/ex works“ (EXW) gemäß INCOTERMS 2020, sofern Abweichendes nicht ausdrücklich vereinbart ist. Mit der Lieferung „ab Werk/ex





works“ (EXW) gemäß INCOTERMS 2020 gemäß INCOTERMS 2020 gelten gelieferte Waren als abgenommen, gehen alle Gefahren auf den Kunden über und müssen wir nicht weiter leistungsbereit bleiben. Es besteht eine Annahmepflicht für den Kunden.

- Sofern Abweichendes vereinbart wurde, obliegt es dem Kunden, die Zufahrt und die Entladung der Ware vor Ort zu ermöglichen. Das Heranfahren und Entleeren des Fahrzeuges müssen ungehindert und ohne Wartezeit erfolgen können. Andernfalls steht uns das Recht zu, für angefahrte und verzögert abgenommene Mengen unsere übliche Wartegebühr zu berechnen und angefahrte und nicht abgenommene Mengen voll zu berechnen. Die Mehrkosten, die uns durch die Nichtabnahme entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.
- Für die Berechnung sind ausschließlich die in unserem Lieferschein bezeichneten Mengen maßgebend.
- Mindermengen, Transportgebühren und Extraleistungen entnehmen Sie aus den jeweils gültigen „Allgemeinen Dispo Info“.
- Angeführte Liefer- und Leistungsfristen sind, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung um mehr als drei Monate, haben beide Parteien das Recht schriftlich vom Vertrag zurückzutreten.
- Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als zur Abnahme der Lieferung und zur Bestätigung des Empfanges und Prüfung der Ware bevollmächtigt.
- Wir sind berechtigt, an der Entladestelle in angemessenem Umfang Werbung anzubringen, ohne dass dem Käufer hierfür ein Entgeltanspruch zusteht.

## 4) Gewährleistung

- Fehlmengen bis zu 1% gelten nicht als Mangel.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Abnahme gemäß Punkt 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mangelrügen sind unverzüglich nach Abnahme und vor einer eventuellen Verarbeitung schriftlich bei sonstiger Präklusion von Gewährleistung, Schadenersatz und der bei uns anzubringen. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.
- Prottelith EPS- Leichtbeton wird mit einem natürlichen Bindemittel hergestellt. Es sind daher Farbunterschiede beim Fertigprodukt zwischen den Produktionschargen möglich.
- Im Falle eines Gewährleistungsfalles sind wir berechtigt, die Art des Gewährleistungsbehelfs (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen.
- Die Kosten eines etwaigen Rücktransports sowie allfällige Zoll- und/oder Frachtspesen für im Rahmen der Gewährleistung ausgewechselte Teile sind vom Kunden zu tragen.
- Sofern wir Mängel außerhalb der Gewährleistungsfrist beheben oder andere Dienstleistungen erbringen, werden diese nach tatsächlich getätigtem Aufwand verrechnet.
- Ein Anspruch des Kunden gegenüber uns, welcher auf § 933b ABGB gründet wird hiermit ausgeschlossen.

## 5) Schadenersatz

- Schadenersatzansprüche, aus welchen Gründen auch immer, können gegen uns nur geltend gemacht werden, wenn wir krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu verantworten haben.





Schadenersatzansprüche umfassen in jedem Fall nur die reine Schadensbehebung, nicht aber weitere Ansprüche, wie insbesondere aber nicht ausschließlich (Mangel)Folgeschäden, mittelbare Schäden, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder entgangenen Gewinn. Sämtliche Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Wert der Lieferung bzw. Leistung beschränkt.

- Der Schadenersatzanspruch verjährt binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber binnen drei Jahren nach Lieferung gemäß Punkt 3).
- Sofern der Kunde einen Schaden verursacht hat, ist uns auch der entgangene Gewinn, unabhängig vom Grad des Verschuldens, zu ersetzen.

Seite | 3

## 6) Produkthaftung

- Der Kunde verpflichtet sich, die übergebenen Waren nur nach dem Stand der Technik zu verbauen und die jeweils einschlägigen Richtlinien und Anleitungen genauestens zu beachten. Bei Nichtbeachten oder Zuwiderhandeln hiergegen entfällt unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Der Kunde verzichtet im Vorhinein auf alle Regressrechte, die ihm gemäß § 12 PHG gegen uns oder unsere Lieferanten zustehen würden.
- Der Kunde verpflichtet sich, bei einem Weiterverkauf (sei es physisch oder im Rahmen der Verbauung) eben dieselben Bedingungen und Haftungsausschlüsse mit jedem weiteren Übernehmer der Ware zu vereinbaren und verpflichtet sich weiters, bei einer Verletzung dieser Überbindungspflicht, uns hinsichtlich aller entstandenen, damit verbundenen Nachteile gänzlich schad- und klaglos zu halten.
- Für Lieferungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) werden die österreichischen und europäischen Produkthaftungsbestimmungen ausgeschlossen.

## 7) Eigentumsvorbehalt und sicherungshalbe Abtretung

- Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Lieferung (samt aller Nebengebühren) unser Eigentum. Für ein bestimmtes Bauvorhaben ausgeführte Lieferungen, auch wenn diese abschnittsweise bestellt, ausgeliefert und in Rechnung gestellt worden sind, gelten als einheitlicher Auftrag. Hiebei erlischt der Eigentumsvorbehalt an sämtlichen Waren erst dann, wenn alle unsere Forderungen aus dieser einheitlichen Lieferung beglichen sind. Sofern wir im Zuge der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes Ware zurücknehmen, schreiben wir unseren Käufern den Nettowarenwert abzüglich Bruchverlust und eines Abschlages von bis zu 50% gut. Die Höhe des Abschlages wird von uns festgesetzt und ist davon abhängig, ob es sich um serienmäßige Ware oder um Ware, die speziell für Zwecke unserer Käufer hergestellt wurde, handelt.
- Unser Käufer, der die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterveräußert und/oder verarbeitet, tritt uns schon jetzt seine Forderungen gegen Dritte, soweit diese durch Weiterveräußerung oder –verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche gegen ihn sicherungshalber ab. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht uns gemäß § 414 f ABGB das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung. Wird die so geschaffene neue Sache weiterveräußert, tritt uns





der Käufer den aliquoten Kaufpreis aus der Weiterveräußerung im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen ab. Wird die Vorbehaltsware im Rahmen eines Werkvertrages derart verarbeitet, dass ein Dritter Eigentum erwirbt, tritt unser Käufer im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen seinen Anspruch auf den aliquoten Werkslohn ab. Sämtliche Abtretungen erfolgen sicherungshalber.

- Der Käufer ist verpflichtet, diese Abtretung in seinen Büchern zu vermerken und uns den Namen des Drittschuldners und die Beträge der Forderung über unser Verlangen mitzuteilen. Wir sind berechtigt, den Drittschuldner von der erfolgten Abtretung zu informieren und bei Zahlungsverzug die abgetretene Forderung in Höhe unseres Außenstandes geltend zu machen.
- Der Käufer hat uns vor einer Verpfändung oder einem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu unterrichten.
- Der Kunde ist verpflichtet, den sich auf die vorbehaltene Ware beziehenden Erlös getrennt und vermengungssicher zu verwahren.
- Im Insolvenzfall wird uns das uneingeschränkte Aussonderungsrecht ausdrücklich zuerkannt.

Seite | 4

## 8) Prospekte und Unterlagen

- Wir behalten uns alle Rechte und Nutzungen an den von uns erstellten Prospekten und Unterlagen (insbesondere aber nicht abschließend Katalogen, technischen Merkblättern, Prospekten oder Abbildungen) vor. Diese dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung genutzt oder verarbeitet werden.
- Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen und Prospekte haben wir einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches hiervon unberührt bleibt. Die Beweislast, dass der Kunde nicht unsere Unterlagen oder Prospekte genutzt hat, obliegt dem Kunden.

## 9) Zahlungsbedingungen und Aufrechnungsverbot

- Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminsverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminsverlustes wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Terminsverlust steht uns das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware (siehe Punkt 7) dieser AGBs) ohne Rücktritt vom Kaufvertrag in Verwahrung zu nehmen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist.
- \*Der säumige Kunde ist verpflichtet, alle prozessualen und schuldhaft verursachten außerprozessualen Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, wie insbesondere Mahnspesen, Spesen für die Einschaltung eines Inkassobüros sowie auch Kosten eines von uns beigezogenen Anwaltes zu ersetzen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.





- Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen, es sei denn wir haben die Ansprüche des Kunden ausdrücklich schriftlich anerkannt oder sind diese Forderungen bereits tituliert.



## 10) Erfüllungsort und Gerichtsstand

---

- Es gilt ausschließlich das österreichische materielle Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und des UN – Kaufrechts.
- Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige ordentliche Gericht maßgebend.

## 11) Storno

---

- Ein Auftragsstorno bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. In diesem Falle sowie bei ungerechtfertigtem Rücktritt des Kunden sind wir berechtigt, neben der Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche auch ein Stornoentgelt von zehn Prozent des nicht zustande gekommenen Auftragswertes zu verlangen. Für den Fall, dass wir einen Vertrag mit dem Käufer aus wichtigen Gründen vorzeitig auflösen oder von einem Vertrag berechtigt zurücktreten, werden alle uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Käufers fällig. Allfällige Nebenansprüche des Käufers erlöschen.

## 12) Datenschutz

---

- Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten (z.B. Firma, Name Anschrift, E-Mail, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum etc.) zur Erfüllung des Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet sowie für unternehmensbezogene Werbezwecke (z.B.: Zusendung von Werbeprospekten, Datenblättern etc. unserer Produkte per Post oder E-Mail) verwendet werden. Der Kunde kann seine Zustimmung hinsichtlich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für unternehmensbezogene Werbezwecke jederzeit widerrufen. Dieser Widerruf hat keine Auswirkungen auf das Grundgeschäft. Nähere Informationen bezüglich der Verarbeitung der von uns erhobenen Daten und damit zusammenhängender Rechte des Kunden finden sich auf unserer Homepage ([www.prottelith.at](http://www.prottelith.at)) unter dem Link „Datenschutz“.
- Änderungen von personenbezogenen Daten oder der Liefer-/Rechnungs-/Kontaktadresse, welche für die Vertragsabwicklung sowie -erfüllung notwendig sind, sind uns vom Kunden unverzüglich bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig erfüllt ist. Wird die Mitteilung der Änderung dieser Daten vom Kunden unterlassen, so gelten ihm Erklärungen durch uns auch dann als zugegangen, wenn diese an seine zuletzt bekannt gegebene Adresse versendet wurden.





## 13) Schlussbemerkungen

---

- Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung abgeschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch jene Bestimmung, die deren Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- Der Käufer ist verpflichtet, uns eine Verlegung seiner Geschäftsadresse bekannt zu geben. Zustellungen an den Käufer gelten an jene Geschäftsadresse des Käufers als ordnungsgemäß zugestellt, welche uns zuletzt schriftlich mitgeteilt wurde.

Seite | 6

